



DIE LILIENTHALER Wählergemeinschaft e. V. Müllerweg 25, 28865 Lilienthal

Satzung des Vereins DIE LILIENTHALER Wählergemeinschaft e. V.
(nachfolgend kurz „DLWG“ genannt)

§ 1 NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „DIE LILIENTHALER Wählergemeinschaft e.V.“
Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Lilienthal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 AUFGABEN und ZWECK

1. Die „DLWG“ ist eine politische, unabhängige Vereinigung. Sie bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland auf der Basis des Grundgesetzes.
2. Die „DLWG“ wahrt völlige parteipolitische Neutralität und sieht ihre Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus ausgerichteter Kommunalpolitik für Lilienthal. Dazu wird die „DLWG“ mit eigenen Wahlvorschlägen auf Kommunalebene an der politischen Willensbildung mitwirken.
3. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wird die „DLWG“ insbesondere bei Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten aus dem Mitgliederkreis der „DLWG“ als Kandidaten benennen und fördern. Diese bieten die Gewähr dafür, dass sie in betroffenen Vertretungsorganen unabhängig und allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger entscheiden.
4. Bei persönlicher Betroffenheit zu anstehenden Entscheidungen (direkt oder durch einem nahestehenden Personen) wird sich der Kandidat oder Mandatsträger gegenüber dem Vorstand offenbaren und sich bei den entsprechenden Abstimmungen der Stimme enthalten.
5. Die Mittel der „DLWG“ dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied der „DLWG“ kann jeder Bürger werden der das 16. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Die Einwohnerschaft in Lilienthal ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes. Die Austrittserklärung kann mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Quartalsende erfolgen, wird jedoch erst wirksam nach vollständiger Erfüllung der Beitragsverpflichtungen.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes oder gegen den Sinn und Zweck des Vereins verstößt. Es kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

5. Als „Freunde“ können auch Personen mitwirken, die keine volle Mitgliedschaft anstreben bzw. dies laut Satzung nicht können. Sie zahlen nur die Hälfte der Beiträge und besitzen weder das Stimmrecht noch das Wahlrecht.

§ 4 BEITRAG

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jeweils bis spätestens 31.01. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.

2. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Zahlung in Raten oder die Beitragsfreiheit genehmigen.

§ 5 RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht,
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

- in den Vorstand bzw. als Kandidat für die kommunalen Vertretungsorgane gewählt zu werden, soweit dies im Einklang mit den kommunalen Regelungen möglich ist.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht

- die Interessen der „DLWG“ stets wahrzunehmen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

- die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

§ 6 ORGANE

Die Organe der „DLWG“ sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Sie sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Dies gilt besonders bei der Abgabe öffentlicher Erklärungen, welche mit dem Vorstand abgestimmt werden müssen.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist i. S. des § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt. Mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen Bürger der Gemeinde Lilienthal sein.
2. Der Vorstand wird ergänzt durch einen evtl. Fraktionsvorsitzenden bzw. Sprecher der „DLWG“ im Gemeinderat. Diese ergänzenden Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt i. S. des § 26 BGB.
3. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8 AUSSCHÜSSE

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben und zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand eingesetzt werden.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der „DLWG“. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die mindestens einmal jährlich die Kasse prüfen und der Versammlung schriftlich Bericht darüber erstatten
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern voraus.
4. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder, hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend gelten.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 11 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung der „DLWG“ kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung der „DLWG“ kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der Anwesenden die Auflösung beschließen.
3. Im Falle der Auflösung der „DLWG“ wird das gesamte verbleibende Vermögen einem gemeinnützigen Zweck in Lilienthal, nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, zugeführt.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung der bei der ersten Mitgliederversammlung Anwesenden in Kraft.
2. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.
3. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder der „DLWG“ gesamtschuldnerisch. Die Haftung ist jedoch auf das Vereinsvermögen und auf die Beiträge beschränkt.

Lilienthal/Bremen, den 30. September 2009

Geänderte Fassung (3. Änderung) gemäß Mitgliederversammlung am 01.07.2015